

227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 19. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1988, 279/1991 und 516/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
 - b) die Semesterferien in der Dauer einer Woche, welche in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen;
 - c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.“

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.“

3. In § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt jeweils an die Stelle der Wendung „Unterricht und Kunst“ die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“.

4. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden.“

5. § 2 Abs. 9 und 10 entfällt.

6. § 5 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“

8. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 9 und 10 lautet:

„(9) Der Samstag kann schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

9. (Grundsatzbestimmung) Im § 8 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Sofern die Entscheidung gemäß Abs. 5, 9 und 10 an die Schule übertragen wird, ist die Zuständigkeit des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen.“

10. (Grundsatzbestimmung) In der Überschrift des Unterabschnittes B entfällt der Klammersausdruck „(einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)“.

11. Im § 15 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.“

12. § 16a Abs. 2 lautet:

„(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 sowie der Entfall des letzten Satzes des § 5 Abs. 1 mit 1. Februar 1997,
2. § 2 Abs. 5 und 8, die Überschrift des Unterabschnittes B, § 15 Abs. 3 sowie der Entfall des § 2 Abs. 9 und 10 mit 1. September 1995,
3. § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, der Entfall des § 16a Abs. 3, § 16b und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
4. § 8 Abs. 5, 9, 10 und 11 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.“

13. § 16a Abs. 3 entfällt.

14. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„**§ 16b.** (1) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in § 16a genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in § 16a genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Ausführungsgesetze auf Grund der Änderungen von Grundsatzbestimmungen durch die in § 16a genannten Bundesgesetze sind innerhalb von einem Jahr zu erlassen.“

227 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

1. Divergierende Vorstellungen betreffend die 5-Tage-Woche.
2. Regelmäßig auftretende Probleme bei der Koordination der Semesterferien in den Bundesländern.

Ziel:

1. Freigabemöglichkeit bezüglich des Samstages.
2. Festlegung einer Dreierstaffelung der Semesterferien.
3. Schulautonomie auch im Schulzeitbereich.

Inhalt:

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 im Sinne obiger Zielsetzungen:

1. Ermöglichung der Freigabe des Samstages an allen Schulen durch Beschluß des schulpartnerschaftlichen Gremiums, wobei im Schulunterrichtsgesetz besondere Beschlußerfordernisse (wie bei Lehrplänen und Eröffnungs- und Teilungszahlen) festzulegen wären.
2. Bundesländerweise Festlegung der Semesterferien in drei Blöcken (1. Block: Niederösterreich und Wien ab dem ersten Montag im Februar, 2. Block: Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ab dem zweiten Montag im Februar, 3. Block: Oberösterreich und Steiermark ab dem dritten Montag im Februar). Keine Möglichkeit des Abweichens durch Verordnung auf Landesebene.
3. Ebenso wie die Entscheidung über die Freigabe des Samstages (oder eines anderen Tages der Unterrichtswoche) sollen die in §2 Abs.5 vorgesehenen Freigabemöglichkeiten in den Zuständigkeitsbereich des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses fallen.

Alternativen zu den einzelnen Punkten:

- Zu 1. a) Belassung der derzeit geltenden Rechtslage.
b) Umsetzung des Vorhabens unter weitgehender Umgehung der Schulpartnerschaft (Kompetenz bei Schulbehörden).
- Zu 2. a) Belassung der derzeit geltenden Rechtslage.
b) Rotationssystem.
c) Alljährliche Festlegung durch den Bund auf Antrag bzw. nach Befassen der Länder.
- Zu 3. Belassung der derzeit geltenden Rechtslage.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Über die pädagogische und familienpolitische Zweckmäßigkeit der Unterrichtserteilung am Samstag bzw. der Schulfreierklärung des Samstages bestehen in der öffentlichen Meinung (auch im Hinblick auf die verschiedenen Schularten — Hauptschule, allgemeinbildende höhere Schule) äußerst unterschiedliche Haltungen und Ansichten. Einerseits wird die Schulfreierklärung des Samstages aus familiären Gründen befürwortet, andererseits wird die zeitliche Überlastung der Schüler bei einer 5-Tage-Woche behauptet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß beabsichtigt ist, insbesondere in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule aus grundsätzlichen pädagogischen Gründen die Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen (Entlastung der Schüler vor allem im Übergangsbereich von der Volksschule in den Sekundarbereich) herabzusetzen.

Es ist somit eine der Zielsetzungen dieses Entwurfes, die 5-Tage-Woche über die derzeitigen Möglichkeiten im Pflichtschulbereich hinaus zu ermöglichen, sofern die lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahlen der einzelnen Unterrichtsgegenstände es zulassen (organisatorisch mögliche und pädagogisch zweckmäßige Aufteilung auf 5 Schultage; eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig). Es soll dadurch vor allem zu einem erhöhten Maß an Erholung (während zweier aufeinanderfolgender Tage) durch familiäre oder andere gesellschaftliche Aktivitäten beigetragen werden.

Als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzesentwurfes sei der beabsichtigte Ausbau der Schulautonomie hervorgehoben. Die Klassen- oder Schulforen sowie die Schulgemeinschaftsausschüsse sind zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift, sodaß nicht nur die allfällige Festlegung der 5-Tage-Woche, sondern auch die sonstigen Möglichkeiten der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in den Bereich der Schulpartnerschaft übertragen werden soll. Das Schulzeitgesetz 1985 in seiner derzeitigen Fassung sieht die Möglichkeit der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vor; die Zuständigkeiten sind hierbei zwischen dem Bundesminister, der Schulbehörde erster Instanz und dem Schulleiter geteilt. Es erscheint zweckmäßig, die Beschlußfassung über die Freigabe von Schultagen aus diesen Gründen weitestgehend in den Bereich der Schulpartnerschaft zu übertragen.

Eine weitere Zielsetzung dieses Gesetzesentwurfes stellt die Beseitigung der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Probleme im Bereich der Festlegung der Semesterferientermine innerhalb der einzelnen Bundesländer dar. Die Festlegungen der Ferientermine durch die Länder erfolgten scheinbar ohne Abstimmung unter den Ländern und waren daher nicht durch optimale Ausgewogenheit gekennzeichnet, was (unter Umständen mit dem zeitlichen Zusammentreffen von Ferienterminen mit denen des benachbarten Auslandes — Karnevalswoche, Krokusferien) zu Überbuchungen von Fremdenverkehrsquartieren sowie zu Überlastungen der (Durchzugs)Verkehrswege in Österreich führte.

Es ergaben sich nicht nur für die Familien, sondern auch für die Betriebe Probleme bei der Planung der Semesterferien.

Eine zentrale Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer erscheint daher zweckmäßig, wobei jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Dreierstaffelung erfolgen soll.

Kosten:

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Novelle ist kein Mehraufwand verbunden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der im Schulzeitgesetz 1985 geregelten land- und forstwirtschaftlichen Schu-

227 der Beilagen

5

len auf Art. 14a Abs. 2 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 1):**

Das regelmäßig wiederkehrende Aufeinandertreffen großer Urlauberströme und das dadurch bedingte besonders hohe Verkehrsaufkommen auf Österreichs Straßen sowie die unzweckmäßige Konzentration von Buchungen in österreichischen Fremdenverkehrsgebieten gaben in der Vergangenheit Anlaß, die derzeit geltende Rechtslage öffentlich in Diskussion zu ziehen.

Die mit einer Woche relativ kurz bemessenen Wintersemesterferien dienen der Erholung der österreichischen Schuljugend im Kreise ihrer Familie vor dem Start in das zweite Semester des Unterrichtsjahres. Wird der angestrebte Erholungswert dieser Zeitspanne gestört, so entsteht dadurch auch eine ungünstige Startposition für das weitere Schuljahr. Eine Verminderung derartiger ungünstiger Umstände stellt somit ein besonderes pädagogisches Anliegen dar.

Es soll daher unter Einbeziehung der bisher gemachten Erfahrungen eine Staffelung der Semesterferientermine zu drei Blöcken erfolgen:

- erste Februarwoche: Niederösterreich und Wien,
- zweite Februarwoche: Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg,
- dritte Februarwoche: Oberösterreich und Steiermark.

Bei der Einteilung der Blöcke wurde die Staffelung des Schuljahresbeginnes, die Häufigkeit des Besuches von Schulen in einem benachbarten Bundesland sowie die Schülerzahlen in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt (1. Block: 410 000 Schüler, 2. Block: 370 000 Schüler, 3. Block: 390 000 Schüler).

Der zweite Absatz des § 2 Abs. 2 Z 1, wonach durch Verordnung der Landesschulräte (bzw. der Landeshauptleute) der Beginn der Semesterferien um eine Woche verschoben werden konnte (dies war der Kerninhalt der Schulzeitgesetz-Novelle 1988), soll ersatzlos entfallen.

Im übrigen sei auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):

§ 2 Abs. 5 beinhaltet folgende Änderungen der derzeit vorgesehenen Freigabemöglichkeiten:

Anzahl der Tage	Zweck	Zuständigkeit
2 → bleibt	Wiederholungsprüfungen uä.	Schulbehörde 1. Instanz → bleibt
4 → entfällt	Elternsprechtage, Lehrerkonferenzen	Schulbehörde 1. Instanz
1 → 5	Anlässe des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens (das schulische Leben erfaßt auch Elternsprechtage und Lehrerkonferenzen)	Schulleiter → Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuß
1 → entfällt	Anlässe des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens	Schulbehörde 1. Instanz
1 → bleibt	Besondere Fälle des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens	Bundesminister → Schulbehörde 1. Instanz

Die Neuregelung des § 2 Abs. 5 sieht eine Übertragung der Kompetenz zur Schulfreigabe im wesentlichen an die schulparterschaftlichen Gremien vor. Lediglich die Festlegung von Schulfreiga-

ben zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. bleibt der Schulbehörde erster Instanz vorbehalten, ebenso wie die Kompetenz zur Entscheidung über die Schulfreigabe in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auf die Schulbehörde erster Instanz „dezentralisiert“ werden soll.

Es stehen somit im Bundesschulbereich insgesamt acht Tage (davon zwei für Wiederholungsprüfungen uä. gebunden) zur Disposition, wohingegen im Pflichtschulbereich (vgl. die Ausführungen zu § 8 Abs. 5) für die Ausführungsgesetze der Länder insgesamt fünf Tage zur Disposition gestellt werden. Diese unterschiedlichen Zahlen von Freigabemöglichkeiten beruhen auf Unterschieden im Tatsächlichen (zB kleinere Schulen, leichtere Organisation von Lehrerkonferenzen, keine bzw. wenige Wiederholungsprüfungen usw.).

Weiterhin festgehalten werden soll daran, daß eine Freigabe durch die Schulbehörde nicht aus dem Grund erfolgen darf, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt. Eine Freigabe aus diesem Grund durch das Klassen- oder Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß ist jedoch möglich, wobei zu bemerken ist, daß das jeweilige Schulpartnerschaftsgremium besser als die Schulbehörde feststellen kann, ob durch eine Freigabe für einzelne Familien besondere Probleme entstehen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 17):

Hier wird dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1105/1994 entsprochen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 8):

Die Einführung der 5-Tage-Woche soll (an Bundesschulen) ausschließlich den am Schulleben Beteiligten (Schüler, Lehrer, Eltern) obliegen, da es sich nicht nur um eine pädagogische, sondern auch um eine in den Bereich der Familien fallende Angelegenheit handelt. Jedenfalls stellt der neue Abs. 8 des § 2 eine Regelung mit größtmöglicher Flexibilität dar, sodaß auch auf die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Änderungen in der Gesellschaftsstruktur rasch reagiert werden kann (durch Beschluß des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses).

Die Freigabe des Samstages darf jedoch für sich nicht zu einer Reduktion der Wochenstundenzahlen führen; die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden sind auf die Unterrichtstage aufzuteilen.

Die Freigabe eines anderen Tages je Unterrichtswoche als des Samstages entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985 und stellt einen zweckmäßigen Handlungsspielraum für Eventualfälle (zB auch für einzelne Klassen) dar. Kompetenzrechtlich erfolgt eine Verlagerung auf das jeweilige Gremium der Schulpartnerschaft.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 9 und 10):

§ 2 Abs. 9 und 10 sind im Hinblick auf die Neufassung des § 2 Abs. 8 entbehrlich. Siehe hierzu die obigen Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Der letzte Satz des § 5 Abs. 1 hat im Hinblick auf die Neuformulierung des § 2 Abs. 2 Z 1 zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 5):

Die vorgesehene Neufassung enthält nur eine Vereinfachung, ohne daß das mögliche Gesamtausmaß verändert wird. Die Zuständigkeit zur Freigabe richtet sich nach den jeweiligen Landesausführungsgesetzen.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 9 und 10):

Die Ausführungen zu Z 4 (§ 2 Abs. 8) gelten auch hier. Zu bemerken ist weiters, daß bereits derzeit in einigen Ländern auch in der Hauptschule die 5-Tage-Woche (außerhalb von Schulversuchen) praktiziert wird.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 11):

Die Festlegung der Entscheidungskompetenz in den Angelegenheiten der Abs. 5, 9 und 10 des § 8 (Schulfreierklärung von Unterrichtstagen, 5-Tage-Woche) steht dem Landesausführungsgesetzgeber grundsätzlich frei. Soll demnach die Entscheidung an der Schule erfolgen, so ist die Zuständigkeit dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen. Diese Regelung stützt sich auf die auch für den Bundesschulbereich geltende Argumentation, daß in diesen Gremien

die Erziehungsberechtigten vertreten sind, welche am ehesten in der Lage sind, die familiäre Situation (insgesamt) richtig einzuschätzen (vgl. im übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen und zu § 2 Abs. 5 und 8).

Zu Z 10 (Überschrift des Unterabschnittes B):

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1994 G 74, 75/94-9 betreffend § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985 wurde mit Ablauf des 31. August 1995 die Pflicht zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule abgeschafft (siehe auch BGBl. Nr. 969/1994). Es erscheint daher zweckmäßig, hier den Klammerausdruck „(einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschule)“ zu streichen. Dies hat in der Praxis solange keine Relevanz, als noch die einschlägigen schulorganisatorischen Bestimmungen bestehen. Wenn diese jedoch geändert werden, ist keine Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 erforderlich.

Zu Z 11 (§ 15 Abs. 3):

Da die Schulfreierklärung von Unterrichtstagen sowie die Einführung der 5-Tage-Woche Maßnahmen darstellen, die in besonderem Maße Auswirkungen auf die Erhaltung von Schulen haben können, erscheint es geboten, bei Privatschulen, auf die die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 Anwendung finden (vgl. § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes), das Einvernehmen des Schulerhalters herzustellen.

Zu Z 12 bis 14 (§ 16a Abs. 2 und 3 sowie § 16b):

In § 16a Abs. 2 wird das Inkrafttreten wie folgt festgelegt:

1. Die Neufestlegung der Semesterferien wird erstmals für die Semesterferien 1997 in Geltung sein. Die Ferientermine für 1996 sind bereits festgelegt (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 vierter Satz in der derzeit geltenden Fassung).
2. Die neuen Möglichkeiten der Schulfreigabe und der Einführung der 5-Tage-Woche sowie die Änderung der Überschrift des Unterabschnittes B treten mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.
3. Die Adaptierungen der in § 16a Abs. 2 Z 3 genannten Bestimmungen (Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 1994) sowie die Neufassung der bisherigen Abs. 2 und 3 des § 16a in § 16b treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Wirksamkeit.
4. Die Änderung der im Schulzeitgesetz 1985 enthaltenen Grundsatzbestimmungen treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung ebenfalls am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der neue § 16b entspricht dem bisherigen § 16a Abs. 2 und 3. Die Fassung dieser Abs. in einen eigenen Paragraphen verfolgt den Zweck, daß sie bei allfälligen weiteren Novellierungen des Schulzeitgesetzes 1985 unverändert bleiben können.

Textgegenüberstellung

Schulzeitgesetz 1985

Geltende Fassung:

§ 2. ...

(2) ...

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Abweichend von lit. b können die Landesschulräte, für die im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Landeshauptmänner, aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Vor der Verordnungserlassung ist die jeweilige Landesregierung zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.

§ 2. ...

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. ...

(2) ...

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer einer Woche, welche in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

§ 2. ...

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch

Geltende Fassung:

Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag und die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Außerdem kann die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hiebei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, das Schul- bzw. Klassenforum der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst — außer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein — einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits gemäß Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

(10) An der lehrgangsmäßig geführten Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein kann der Landesschulrat für Niederösterreich den Samstag schulfrei erklären, sofern pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Vor Erlassung der Verordnung ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

§ 5. ...

(1) ... Für Sonderregelungen betreffend Semesterferien im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 sind die dort genannten Behörden zuständig.

Vorgeschlagene Fassung:

Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

(8) Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden.

Geltende Fassung:**§ 8. ...**

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(9) Für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

Unterabschnitt B**Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)****§ 15. ...****§ 16a. ...**

(2) Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

10

§ 8. ...

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(9) Der Samstag kann schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

(11) Sofern die Entscheidung gemäß Abs. 5, 9 und 10 an die Schule übertragen wird, ist die Zuständigkeit des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen.

Unterabschnitt B**Grundsätze für Berufsschulen****§ 15. ...**

(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.

§ 16a. ...

(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 sowie der Entfall des letzten Satzes des § 5 Abs. 1 mit 1. Februar 1997,

227 der Beilagen

Geltende Fassung:

(3) Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

2. § 2 Abs. 5 und 8, die Überschrift des Unterabschnittes B, § 15 Abs. 3 sowie der Entfall des § 2 Abs. 9 und 10 mit 1. September 1995,
3. § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, der Entfall des § 16a Abs. 3, § 16b und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
4. § 8 Abs. 5, 9, 10 und 11 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

§ 16b. (1) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Ausführungsgesetze auf Grund der Änderungen von Grundsatzbestimmungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze sind innerhalb von einem Jahr zu erlassen.